

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Dezernat bzw. Amt: Bauordnungsamt
untere Bauaufsichtsbehörde
Anschrift: Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen
Bearbeiter/in:
Zimmer:
Vermittlung:
Durchwahl:
Fax:
E-Mail*:
Aktenzeichen: 63-04054-21-14
Datum: 25.08.2021
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Antragsteller: Berliner Wasserbetriebe AöR
Herrn Thomas Siepmann
Neue Jüdenstraße 1
10709 Berlin

Grundstück: Schönefeld, Waßmannsdorf, Straße am Klärwerk 4
Gemarkung Waßmannsdorf, Flur 3, Flurstück 45

Vorhaben: Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage - Reg.-Nr. 50.023.01/21/8.1.1.3GET/T12

Bauaufsichtliche Stellungnahme gemäß § 10 BImSchG

Ihr Zeichen: Reg.-Nr. 50.023.01/21/8.1.1.3GET/T12

Gegen die Errichtung der o. g. Anlage bestehen planungs- und bauordnungsrechtlich keine Bedenken, wenn das Bauvorhaben entsprechend den eingereichten und mit Sichtvermerk versehenen Unterlagen errichtet wird und die in Anlage 1 aufgeführten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Bauordnungsrechtes betreffen, wird um erneute Beteiligung gebeten.

Ich bitte um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung und um Mitteilung des Abnahmetermines.

Im Auftrag

Anlagen
Anlage 1- Zusammenfassende Stellungnahme
der Fachämter
Kostenmitteilung

Hauptsitz
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
Postfach 14 41
15904 Lübben (Spreewald)

Verwaltungsstandorte in
15907 Lübben (Spreewald)
Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17
15926 Luckau
Nonnengasse 3

Verwaltungsstandorte in
15711 Königs Wusterhausen
Brückenstraße 41
Schulweg 1 b
Fontaneplatz 10
Zeesen
Karl-Liebknecht-Str. 157

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE20 1605 0000
1000 5242 52
BIC: WELADED1PMB

Internet
www.dahme-spreewald.de

E-Mail
post@dahme-spreewald.de*

* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Nebenbestimmungen

Bauordnungsrecht

1. Die Bauarbeiten sind nicht zur Ausführung freigegeben.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen sowie die erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorliegen (§ 72 Abs. 7 BbgBO) und die Baufreigabe erfolgt ist.

Folgende Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen sind bis zum Baubeginn (vgl. § 72 Abs. 7 BbgBO) nachzureichen:

- Standsicherheitsnachweis
- Standsicherheitsnachweis der tragenden und aussteifenden Bauteile bei Brandbeanspruchung
- Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung (Anlage 8.3)
- Erklärung zum Schall- und Erschütterungsschutz (Anlage 8.7)
- Kampfmittelfreiheitsbescheinigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KMBD)

Sie erhalten die Baufreigabe mit besonderem Bescheid, sobald der unteren Bauaufsichtsbehörde die o. g. Prüfberichte, Bescheinigungen und Genehmigungen zur Prüfung vorliegen und keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.

2. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Für die Einmessungsbescheinigung ist der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichte Vordruck zu verwenden (*Anlage 9.3 BbgBauVorIV*). Der Nachweis nach Satz 2 kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) durchgeführten Einmessung beruht.
3. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgBO ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung, die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 53 bis 56 BbgBO) enthalten muss. Das Baustellenschild wird Ihrer Baufreigabe beigelegt.
4. Die Forderungen, Auflagen und Hinweise aus dem Prüfbericht Nr. 20B0383-P01 vom 01.07.2021 vom Prüferingenieur für Brandschutz sind zu beachten und einzuhalten.
5. Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 BbgBO sind mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach Satz 1
 - die Bescheinigung der Prüferingenieurin oder des Prüferingenieurs für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO,

- die Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO,
- die Bescheinigung der oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 4 BbgBO,

der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Es sind die öffentlichen Vordrucke gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV zu verwenden.

Es sind anzuzeigen:

- Der Baubeginn ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 72 Abs. 8 BbgBO). Für die Mitteilung des Baubeginns ist der amtlich bekannt gemachte Vordruck zu verwenden (Anlage 07 der BbgBauVorIV).
- Der Zeitpunkt der beabsichtigten Nutzung der genehmigten baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen (§ 83 Abs. 2 BbgBO).

Wasserrecht

Vorbemerkungen

Im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die untere Wasserbehörde (uWB) zu beteiligen und aufgefordert eine wasserrechtliche Stellungnahme abzugeben. Es wird zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage eine Teilgenehmigung beantragt. Darunter wird die Versickerung von Niederschlagswasser und die Lagerung/Umschlag/ Abfüllung wassergefährdender Stoffe geplant.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (hier: Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser) stellt nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser wurde mit Antrag vom 05.07.2021 separat beantragt und wird derzeit unter dem Aktenzeichen 67/3-30-40-5/1696 bearbeitet.

Die Anzeige zur Lagerung/Umschlag/Abfüllung wassergefährdender Stoffe ist mit dem o.g. Genehmigungsverfahren erfolgt. Das Gefährdungspotential der Gesamtanlage wird gemäß § 39 (1) AwSV der Gefährdungsstufe C zugeordnet. Die Anlagen werden bei der uWB unter Akz. 67/3-20-50-002/3342 geführt.

Anlagen zur Lagerung/Umschlag/Abfüllung wassergefährdender Stoffe Az. UWB 67/3-20-50-002/3342

Im Zusammenhang mit dem Umgang und der Lagerung wassergefährdender Stoffe wurden folgende Lagermengen im Antrag angegeben, welche hiermit seitens der uWB genehmigt werden.

Gefährdungsstufe A

a) Medium: Natronlauge NaOH (WGK 1)

- Gesamtvolumen: 70m³ (40 m³ + 30 m³)
- Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
- 2 doppelwandige Kunststoffbehälter
- Sicherheitsvorkehrungen: - Rückhaltevolumen Auffangraum V = 50 m³
(Kunststoff, Beton)
- Leckanzeige
- Überfüllsicherung

b) Medium: Natriumchlorid fest (WGK 1)

- Gesamtvolumen: 125kg

- Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
 - Palette, Säcke
 - Sicherheitsvorkehrungen: - Betondecke
- c) Medium: Trinatriumphosphat fest (WGK 1)
- Gesamtvolumen: 125kg
 - Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
 - Palette, Säcke
 - Sicherheitsvorkehrungen: - Betondecke
- d) Medium: Phosphorsäure (WGK 1)
- Gesamtvolumen: 1 m³
 - Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
 - 1 einwandiger Kunststoffbehälter mit Auffangraum
 - Sicherheitsvorkehrungen: - Rückhaltevolumen Auffangraum V = 1 m³ (Kunststoff)
- e) Medium: Entschäumer / Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (WGK 1)
- Gesamtvolumen: 1 m³
 - Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
 - 1 einwandiger Kunststoffbehälter mit Auffangraum
 - Sicherheitsvorkehrungen: - Rückhaltevolumen Auffangraum V = 1 m³ (Kunststoff)
- f) Medium: Salzsäure / Chlorwasserstoff (WGK 1)
- Gesamtvolumen: 1 m³
 - Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
 - 1 einwandiger Kunststoffbehälter mit Auffangraum
 - Sicherheitsvorkehrungen: - Rückhaltevolumen Auffangraum V = 1 m³ (Kunststoff)
- g) Medium: Turbinenöl / Erdöl (WGK 1)
- Gesamtvolumen: 6 m³
 - Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
 - 1 doppelwandiger Stahlbehälter
 - Sicherheitsvorkehrungen: - Leckanzeige
- Überfüllsicherung
- h) Medium: Ammoniumsulfatlösung / Ammoniumsulfat (WGK 1)
- Gesamtvolumen: 50 m³
 - Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
 - 1 doppelwandiger Kunststoffbehälter
 - Sicherheitsvorkehrungen: - Leckanzeige
- Überfüllsicherung
- i) Medium: Ammoniakwasser (10 %-ig) / Ammoniumhydroxid (WGK 2)
- Gesamtvolumen: 2 m³ (2 x 1m³)
 - Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
 - 1 einwandiger Behälter mit Auffangraum
 - Sicherheitsvorkehrungen: - Rückhaltevolumen Auffangraum V = 1 m³ (Kunststoff)
- j) Medium: Ammoniakwasser / Ammoniumhydroxid (WGK 2)
- Gesamtvolumen: 30 m³
 - Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
 - 1 einwandiger Stahlbehälter
 - Sicherheitsvorkehrungen: - Rückhaltevolumen Auffangraum V = 30 m³
- k) Medium: Hydrauliköl (WGK 1)
- Gesamtvolumen: 0,2 m³
 - Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
 - 1 einwandiger Stahlbehälter mit Auffangraum
 - Sicherheitsvorkehrungen: - Rückhaltevolumen Auffangraum V = 0,2 m³ (Stahl)

l) Medium: Getriebeöl (WGK 1)

- Gesamtvolumen: 0,2 m³
- Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
- 1 einwandiger Stahlbehälter mit Auffangraum
- Sicherheitsvorkehrungen: - Rückhaltevolumen Auffangraum V = 0,2 m³ (Stahl)

m) Medium: Frostschutzmittel / Glykol-Wasser-Gemisch (WGK 1)

- Gesamtvolumen: 1 m³
- Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
- 1 einwandiger Kunststoffbehälter mit Auffangraum
- Sicherheitsvorkehrungen: - Rückhaltevolumen Auffangraum V = 1 m³

Gefährdungsstufe B

n) Medium: Dieselkraftstoff (Wassergefährdungsklasse WGK 2)

- Gesamtvolumen: 6 m³
- Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
- 1 doppelwandiger Stahlbehälter
- Sicherheitsvorkehrungen: - Leckanzeige
- Überfüllsicherung

Gefährdungsstufe C

o) Medium: Flockungshilfsmittel-Polyacrylamid flüssig (Wassergefährdungsklasse WGK 2)

- Gesamtvolumen: 60 m³ (2x30m³)
- Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
- 2 doppelwandige Kunststoffbehälter
- Sicherheitsvorkehrungen: - Leckanzeige
- Überfüllsicherung
- Rückhaltevolumen Auffangraum V = 30 m³ (Kunststoff)

p) Medium: Flockungshilfsmittel-Polyacrylamid trocken (Wassergefährdungsklasse WGK 2)

- Gesamtvolumen: 20 m³ (5000kg)
- Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
- Palette, Big-Bag
- Sicherheitsvorkehrungen: - Betondecke

q) Medium: Kalkhydrat / Calciumhydroxid trocken (Wassergefährdungsklasse WGK 1)

- Gesamtvolumen: 31500kg
- Aufstellungsort: Silo
- Sicherheitsvorkehrungen: - Betondecke

r) Medium: Schwefelsäure (Wassergefährdungsklasse WGK 1)

- Gesamtvolumen: 60 m³ (2 x 30m³)
- Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
- 2 doppelwandige glasfaserverstärkter Kunststoffbehälter
- Sicherheitsvorkehrungen: - Leckanzeige
- Überfüllsicherung
- Rückhaltevolumen Auffangraum V = 50 m³ (Kunststoff, Beton)

s) Medium: Ammoniakwasser / Ammoniumhydroxid (Wassergefährdungsklasse WGK 2)

- Gesamtvolumen: 30 m³ (2 x 30m³)
- Aufstellungsort: oberirdisch im Gebäude
- 1 doppelwandiger Stahlbehälter mit Auffangraum
- Sicherheitsvorkehrungen: - Leckanzeige
- Überfüllsicherung
- Rückhaltevolumen Auffangraum V = 30 m³

Dem Genehmigungsantrag wird unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise, die als Bestandteil in die 1. Teilgenehmigung aufzunehmen sind, zugestimmt.

6. Die gesamte Bauausführung hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden.
7. Gem. § 2 AwSV des Bundes i.V.m. § 8 Abs. 1 AwSV des Landes hat ein Anlagenbetreiber bei Schadensfällen und Betriebsstörungen diese Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage bei Schadensfällen und Betriebsstörungen zu entleeren.
8. Der Betreiber hat die Anlage zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (d. h. Behälter mit Sicherheitseinrichtungen) vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
9. Die Abfüllflächen sind gemäß Planung medienbeständig auszuführen. Gemäß § 62 Abs. 1 WHG hat der Betreiber einer Anlage die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit/Füllstand der Behälter/Auffangwanne sowie Abfüllfläche ständig zu überwachen.
10. Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 hat der Betreiber die Anlagen einschließlich der Abfüllflächen gemäß der Gefährdungspotenziale und nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle wiederkehrend durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 46 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
11. Derjenige, welcher eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat den Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu überzeugen. Tropfmengen, die sich auf undurchlässigen Flächen sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Datenblätter der Behälter bzw. die Beständigkeitsnachweise der Abfüllflächen der unteren Wasserbehörde zu übergeben.
13. Werden die Anlagen anders als in der angezeigten Weise errichtet, nach der Errichtung wesentlich geändert (Medium/Lagermenge) oder stillgelegt, ist dies der Unteren Wasserbehörde vorher anzuzeigen.
14. Das Austreten wassergefährdender Stoffe oder ein begründeter Verdacht sind gemäß § 21 BbgWG unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde zu melden.
15. In einem Betriebstagebuch sind Sicherheitsinspektionen, Wartungen bzw. Befüllungen zu protokollieren.

Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

16. Sowohl zu entsorgendes Bodenmaterial (ASN 17 05 04) aus Gründung, Fahrbahnunterbau oder Freiflächengestaltung als auch zu entsorgendes Bauschuttmaterial ist gemäß Erlass 5/1/06 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 01.02.2007 im Parameterumfang nach LAGA – Richtlinie (20) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle“, TR Boden (2004), Tabellen II -1.2.4 und II-1.2.5 zu untersuchen. Dazu sind von o. g. Haufwerken mit max. 500 m³ Mischproben gemäß LAGA PN 98 oder gemäß „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ (Runder Tisch Abfallbeprobung Brandenburg-Berlin; Stand 09.06.2009) zu entnehmen und chemisch zu untersuchen. Die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung erfolgt gemäß den Regelungen des o. g. Erlasses. In – Situ - Beprobungen sind mit der UAWB/UB abzustimmen und bedürfen der behördlichen Bestätigung.

17. Der Mutterboden als belebte, humose obere Bodenschicht unterliegt nicht Abfallrecht nach LAGA. Er ist über die gesamte Grundfläche des zu errichtenden Bauwerkes abzutragen und bei Wiederverwertung innerhalb der Baumaßnahme so zwischenzulagern, dass der Zustand und die Eigenschaften des Mutterbodens nicht nachhaltig verschlechtert werden. Bei Lagerung des Oberbodens in Trapezmieten soll dabei die Höhe von 1,5 m nicht überschritten werden. (siehe DIN 18915)
18. Mutterboden ist von Lagerflächen, welche über den gesamten Zeitraum der Maßnahme genutzt werden und dessen Schädigung zu befürchten ist, vorübergehend zu entfernen und nach Ende der Baumaßnahme (ggf. nach Auflockerung des verdichteten Unterbodens) wieder anzudecken.
19. Für fremd anzuliefernden Füllboden ist der Nachweis der Eignung (Einbauklasse Z 0 nach LAGA, TR Boden) zu erbringen. Für fremd anzuliefernden und zur Andeckung vorgesehenen Oberboden ist die Eignung nach BBodSchV, Anhang 2, Punkt 4 zu erbringen. Für nicht genannte Parameter gelten die Z 0 - Werte der LAGA TR Boden (2004), der Parameter TOC findet bei der Bewertung keine Berücksichtigung. Der Oberboden muss frei von mineralischen Fremdstoffen oder anderweitigen Störstoffen sein.
20. Werden zur Herstellung von Tragschichten unterhalb von Verkehrsflächen und Gebäuden Recycling(RC)-Materialien verwendet, so darf als zulässige Einbauklasse Material mit Zuordnungswerten $\leq Z1.2$ verwendet werden, wenn die Befestigungsfläche weitgehend wasserundurchlässig ausgeführt wird (Pflaster, hydraulisch oder bituminös gebundene Deckschichten). Bei wasserdurchlässigem Oberbau ist RC-Material der Einbauklasse $\leq Z 1.1$ oder Natursteinmaterial zu verwenden. Die Anforderungen der BTR RC-StB (2014) und der LAGA (20) hinsichtlich Qualität und Beschaffenheit eines RC-Materials, der Herkunfts- und Einbaudokumentation sowie Fremd- und Eigenüberwachung sind zwingend einzuhalten. RC-Materialien, welche asbesthaltige Baustoffe oder künstliche Mineralfasern enthalten, sind unabhängig von deren Massegehalt an der Gesamtmatrix des RC-Materials von der Verwertung auszuschließen.
21. In Bereichen von Versickerungsanlagen für Niederschlagswässer sind Bodenauffüllungen mit Fremdbestandteilen vollständig zu entfernen und durch unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Andernfalls ist mittels Entnahme und chemischer Analytik einer Bodenmischprobe (Eluat nach BBodSchV, Anhang 2, Tabelle 3.1, zzgl. der Parameter Sulfat, Chlorid und Leitfähigkeit) nachzuweisen, dass eventuell vorhandene Schadstoffe nicht über den Sickerwasserpfad in das Grundwasser verlagert werden können. Bei natürlichen Böden entfällt das Nachweiserfordernis.

Hinweise

Bauordnungsrecht

- Vor Baubeginn sind die Zustimmungen (Schachtgenehmigungen) der Medienträger einzuholen.
- Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.
- Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem mitgeteilten Zeitpunkt der Aufnahme der beabsichtigten Nutzung. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den sicheren Anschluss der Feuerstätte sowie die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

- Archäologische Funde und Altlasten sind unverzüglich der Kreisverwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald, Tel. 03375 26-2374, mitzuteilen.
- Die Entwässerung der Dachflächen sowie das gesamte Oberflächenwasser des Geländes sind auf das eigene Grundstück zu leiten und dort zu versickern, ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke und des öffentlichen Bereiches.
- Für Öllagerung über 10 m³ Behälterinhalt ist eine Baugenehmigung zu beantragen. Jegliche Öllagerung ist bei der unteren Wasserbehörde, Reutergasse 12, 15907 Lübben, anzuzeigen.

Naturschutzrecht

- Nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG ergehen die Entscheidungen zur Eingriffsregelung nach § 17 BNatSchG im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde. Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist gemäß § 30 BbgNatSchAG i. V. m. § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV)¹ die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchAG ergehen die Entscheidungen, soweit für sie die Konzentrationswirkung nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder obersten Landesbehörde oder Landesoberbehörde bedürfen, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landespflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.
- Schutzgebiete gemäß BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- Gebiete gemäß § 32 BNatSchG/Europäisches Netz „NATURA 2000“ – FFH/SPA-Gebiet, werden durch das Vorhaben nicht berührt.
- Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und stellt somit einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Der Vorhabenträger ist daher gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).
- Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt sind. In Frage kommen hier insbesondere die Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten sowie die Prüfung ob eine erhebliche Störung dieser Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch die Betreibung der WKA an dem betreffenden Standort ausgelöst wird. Eine erhebliche Störung würde vorliegen, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert werden würde.
- Den Unterlagen lagen eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und ein Artenschutzfachbeitrag bei. Für die Fläche wurde eine vollumfängliche Untersuchung der betroffenen Artengruppen Vögel, Reptilien und Tagfalter durchgeführt. Die Untersuchung ergab, dass unter Beachtung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Durch das Bauvorhaben entsteht ein Eingriff in das Schutzgut Boden und Biotope von 19.700 m². Es werden 715 m² Gehölze gerodet und 39 Einzelbäume gefällt. Die Gesamtkosten für die Kompensation wurden mit 386.080,- € berechnet. Eine konkrete Benennung der Maßnahmen erfolgte nicht. Der E/A Bilanzierung wurde entnommen, dass es Absprachen mit dem BADC zwecks Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmen gab. Die Maßnahmen sollten schutzgutbezogen sein und sind der uNB vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.

¹ Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - **NatSchZustV**) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43).

Wasserrecht

- Nach § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist.
- Gewässerbenutzungen (z.B. Grundwasserentnahmen auch Löschwasserbrunnen, etc.) bedürfen gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.
- Die Grundwasserhaltungen während der Bauphase bedürfen gemäß §§ 8, 9, 13, 10 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis. Bei einer Grundwasserentnahmemenge > 2.000 m³/d ist die obere Wasserbehörde (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) zuständig.
- Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser wurde mit Antrag vom 05.07.2021 separat beantragt und wird derzeit unter dem Aktenzeichen 67/3-30-40-5/1696 bearbeitet. Die in der zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis (AZ: 67/3-30-40-5/1696) aufgeführten Auflagen sowie Hinweise für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers sind einzuhalten.

Hinweise zu Sicherheitsvorkehrungen und Havariemaßnahmen

- Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten.
- Auf Grund der Besorgnis einer Gewässergefährdung kann eine Sachverständigenprüfung angeordnet werden.
- Sind wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, besteht gem. § 21 BbgWG die Verpflichtung, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. zu beseitigen.
- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung Ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 17 AwSV i.V.m. § 6 WHG).
- Anlagen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt ist. Soweit solche Anlagen, Anlagenteile und Schutzvorkehrungen serienmäßig hergestellt wurden, können sie nach der Bauart zugelassen werden (§ 63 WHG i.V.m. § 41 AwSV).
- Gemäß § 62 Abs. 1 WHG i.V.m. § 46 AwSV (1) hat der Betreiber einer Anlage die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtung ständig zu überwachen. Es kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt.
- Gemäß § 23 AwSV hat derjenige, welcher eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu überzeugen.
- Tropfmengen, die sich auf undurchlässigen Flächen sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen [§ 17 AwSV Abs. (1) Nr. 3]. Es sind geeignete Bindemittel zu bevorraten, mit denen evtl. Tropfverluste aufzunehmen sind.

- Durch die Baumaßnahme eventuell verursachte Verunreinigungen des anstehenden Bodens, Oberflächenwassers oder Grundwassers sind auf eigene Kosten des Antragstellers sofort zu beseitigen. Im Falle einer Verunreinigung ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald sofort zu benachrichtigen.

Rechtsgrundlagen

- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung
- BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20],), in der derzeit gültigen Fassung
- VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), in der derzeit gültigen Fassung
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung
- BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), in der derzeit gültigen Fassung
- GebGBbg: Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), in der derzeit gültigen Fassung
- GebOMUGV: Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77],) in der derzeit gültigen Fassung
- AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BGBl. I Nr. 22 S. 905) vom 18.04.2017

Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

- Baustellen sind so einzurichten, dass verwertbare Baustoffe und Abbruchmaterialien sowie Bodenaushub getrennt von nicht verwertbaren Materialien erfasst werden, um diese vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuführen zu können bzw. dass bei Nichtverwertbarkeit einzelner Abfallfraktionen diese einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden können. Hierzu sind Behälteraufstellmöglichkeiten zur getrennten Sammlung von verwertbaren und nicht verwertbaren Baurestmassen und Abbruchmassen vorzusehen.
- Die Baustelle ist so zu betreiben, dass durch das Lagern von Baumaterialien oder den Betrieb von Baumaschinen keine nachhaltige Schädigung (z. B. durch Kontamination oder Verdichtung) von Bodenfunktionen (Ober- und Unterboden) zu befürchten ist. Verdichtungen von Böden durch Befahren mit Baumaschinen sind nach Ende der Baumaßnahmen durch Auflockerung zu beseitigen. Kontaminationen sind umgehend nach deren Entstehen zu beseitigen (Nachweis im Bautagebuch).
- Alle während des Bauvorhabens anfallenden, bis zur Entsorgung zwischenzulagernden gefährlichen Abfälle dürfen nur in dafür zugelassene Behälter (Container, Tanks) eingelegt / eingefüllt werden; Ausnahmen sind nicht zulässig.
- Enthalten die Abfallfraktionen gefährliche Stoffe, sind sie von den anderen Fraktionen getrennt zu halten und ab einer Menge von 2 t / Jahr und Abfallart der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin (Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331-2793-0) anzudienen. Bei Mengen kleiner 20 Tonnen je Abfallart und einmaligem Anfall können diese auch über Sammelentsorgungsnachweise an Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

- Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- Bei Erdarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen und nicht unerhebliche Bodenbelastungen, die durch die Realisierung der Baumaßnahmen verursacht werden, sind unverzüglich bei der UAWB/UB anzuzeigen. Die danach erforderlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der UAWB/UB durchzuführen.
- Erforderliche Flächen für eine Baustelleneinrichtung, auf denen Baumaterialien gelagert oder anfallende Abfälle behandelt (z.B. durch Sieben und / oder Brechen) oder diese zur Entsorgung zwischengelagert werden sollen, sind im Zuge einzureichender Planungen / Genehmigungen auszuweisen. Diese Flächen müssen einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum Bauvorhaben aufweisen. Sie sind so zu wählen, dass eine Belästigung Dritter bei erforderlichen Arbeiten auf der BE-Fläche vermieden oder auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Bei nicht unmittelbar bestehendem Bezug zur Baumaßnahme kann ggf. eine gesonderte baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o. g. Flächen erforderlich werden.
- Nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster ist das o. g. Flurstück als altlastverdächtige Fläche nach § 2 Abs. 6 BBodSchG unter der Reg.-Nr. 0329610484 und der Bezeichnung „Klärwerk Waßmannsdorf mit Rieselfeldern“ registriert.
- Nach den vorliegenden Angaben wurde die genannte altlastverdächtige Fläche, zu der noch weitere Flurstücke aufgeführt sind, seit dem Jahr 1900 als Klärwerk für kommunale Klärschlämme und sonstige Schlämme sowie als Rieselfelder genutzt. Der UAWB/UB des LDS liegen zu Teilflächen des Klärwerkes mit Rieselfeldern mehrere Berichte über orientierende Boden- und Grundwasseruntersuchungen vor. Nach den vorliegenden Angaben wurden die nördlich angrenzenden Flächen der geplanten Klärschlammverwertungsanlage als Rieselfelder innerhalb des Klärwerkgeländes genutzt.
- Den Antragsunterlagen ist der Bericht „Geotechnischer Bericht (Hauptuntersuchung) Neubau einer Klärschlammverwertungsanlage (KVA) am Standort des Klärwerks Waßmannsdorf in 12529 Schönefeld, OT Waßmannsdorf, Straße am Klärwerk 4“ vom 26.10.2020 der GuD Geotechnik und Dynamik Consult GmbH beigelegt. In dem o. g. Bericht ist auf dem Gelände der geplanten KVA die Durchführung von 5 Baugrundbohrungen (B 1/20 – B 5/20) bis in max. 16 m Tiefe dokumentiert. Des Weiteren sind Lage und Ergebnisse der Aufschlüsse von 30 Kleinbohrungen vom September 2017 (BS 01/17 – BS 30/17) bis in max. 10 m Tiefe im Bericht enthalten.
- In allen Bohrungen (außer B 4/20) wurden Aufschüttungen/Auffüllungen festgestellt, die bis max. 1,70 m Tiefe reichen und vereinzelt Beton- und Ziegelreste enthalten. Die Analysenergebnisse von 5 Bodenmischproben vom September 2020 wiesen bei Schwermetallen und Benzo(a)pyren keine Überschreitungen der Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch für Industrie- und Gewerbegrundstücke sowie für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser auf. Die Grundwasserprobe der als temporäre Messstelle ausgebauten Bohrung B 1/20 ergab einen leicht erhöhten Sulfatgehalt und einen erhöhten Ammoniumwert. Da Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch für Industrie- und Gewerbegrundstücke nicht überschritten werden, bestehen keine bodenschutzrechtlichen Einwände.
- Die im vorgenannten Bericht ermittelten orientierenden Untersuchungsergebnisse ermöglichen nur eine sehr grobe Einschätzung des anfallenden Bodenaushubs. Weitere Untersuchungen des Bodenmaterials nach Nebenbestimmung N 1 sind daher unbedingt erforderlich. Für eventuell geplante In-Situ-Beprobungen ist der UAWB/UB ein entsprechendes Konzept vorzulegen.
- Im Abschnitt 9 des Antrags sind die anfallenden Abfälle, deren Jahresmengen (t/a) und Angaben zu den jeweiligen Entsorgungswegen enthalten, auf deren Grundlage die gesetzeskonforme Abfallentsorgung im Rahmen der betrieblichen Nutzung zu gewährleisten ist.